



Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Brandenburg

Teil I – Gesetze

28. Jahrgang

Potsdam, den 11. Juli 2017

Nummer 17

Kindertagesstättenanpassungsgesetz

Vom 10. Juli 2017

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Kindertagesstättengesetzes

Das Kindertagesstättengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 2004 (GVBl. I S. 384), das zuletzt durch das Gesetz vom 27. Juli 2015 (GVBl. I Nr. 21) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 10 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In den Sätzen 2 und 3 wird jeweils das Wort „zwölf“ durch das Wort „elf“ ersetzt.
 - b) Satz 4 wird wie folgt gefasst:

„Bis zum 31. Juli 2018 bezieht sich die jeweilige Bemessungsgröße für Kinder nach Vollendung des dritten Lebensjahres bis zur Einschulung nach den Sätzen 2 und 3 auf elfeinhalb Kinder.“
2. § 16 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 2 wird die Angabe „85,2“ durch die Angabe „86,4“ ersetzt.
 - b) Satz 7 wird wie folgt gefasst:

„Bis zum 31. Juli 2018 beträgt der Prozentsatz nach Satz 2 für Kinder vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zur Einschulung 85,8 Prozent.“
3. § 23 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 2 wird die Angabe „sowie § 16a“ durch die Wörter „sowie § 16a Absatz 1“ ersetzt.
 - b) In Nummer 8 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.
 - c) Folgende Nummer 9 wird angefügt:

„9. den gemäß Artikel 97 Absatz 3 der Verfassung des Landes Brandenburg gebotenen Ausgleich der Mehrbelastungen für die Bereitstellung eines Sockels für die Wahrnehmung pädagogischer Leitungsaufgaben in Höhe von 0,0625 Stellen, den Ausgleich der Verwaltungskosten und die Vertei-

lung dieses Mehrbelastungsausgleichs an die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe und deren Weiterverteilung an die Einrichtungsträger; die Verordnung ist mit Wirkung ab dem 1. Oktober 2017 zu erlassen.“

Artikel 2

Änderung der Kindertagesstätten-Betriebskosten- und Nachweisverordnung

§ 5 Absatz 3 der Kindertagesstätten-Betriebskosten- und Nachweisverordnung vom 1. Juni 2004 (GVBl. II S. 450), die zuletzt durch die Verordnung vom 20. Februar 2017 (GVBl. II Nr. 12) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Satz 1 werden nach dem Wort „Personalkosten“ die Wörter „gemäß § 10 Absatz 1 Satz 2 und 3 des Kindertagesstättengesetzes“ eingefügt.
2. In Satz 3 werden nach dem Wort „Träger“ die Wörter „der öffentlichen Jugendhilfe“ eingefügt.

Artikel 3

Änderung der Kita-Personalverordnung

Die Kita-Personalverordnung vom 27. April 1993 (GVBl. II S. 212), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 28. April 2014 (GVBl. I Nr. 19 S. 4) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 5 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Für die Wahrnehmung der pädagogischen Leitungsaufgaben ist ergänzend zu der in § 10 Absatz 1 des Kindertagesstättengesetzes und § 4 dieser Verordnung genannten Ausstattung für jede Kindertagesstätte ein Leitungsanteil als Sockel in Höhe von 0,0625 Stellen für die Steuerung der Aufgaben nach § 3 Absatz 3 des Kindertagesstättengesetzes zuzumessen; dieser Leitungsanteil ist ab dem 1. Oktober 2017 zur Verfügung zu stellen. Für die pädagogische Leitungstätigkeit sind darüber hinaus bei insgesamt

1. bis zu vier Stellen für pädagogische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Einrichtung 0,125 Leitungsstellen,
2. mehr als vier bis zu zehn Stellen für pädagogische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Einrichtung 0,25 Leitungsstellen,
3. mehr als zehn bis zu 15 Stellen für pädagogische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Einrichtung 0,375 Leitungsstellen,
4. mehr als 15 Stellen für pädagogische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Einrichtung 0,5 Leitungsstellen

einzurichten. In diesem Umfang sind Leitungskräfte von der regelmäßigen pädagogischen Arbeit mit den Kindern freizustellen.“

2. § 10 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 wird die Angabe „70 Prozent“ durch die Angabe „80 Prozent“ ersetzt.
- b) Dem Absatz 4 wird folgender Satz angefügt:

„Der Anteil der Anrechnung als notwendiges pädagogisches Personal kann 100 Prozent des praktischen Tätigkeitsumfangs betragen, wenn die Kraft in Bezug auf Kontinuität, zeitlichen Umfang und fachliche Ausrichtung ihres Einsatzes wesentlich zur Umsetzung eines Profilschwerpunkts der Einrichtung beiträgt.“

- c) Dem Wortlaut des Absatzes 6 werden folgende Sätze vorangestellt:

„Durch den Einsatz von Kräften nach den Absätzen 2 bis 4 soll die Erweiterung der Erziehungs- und Bildungskompetenz des Fachkräfteteams und die Gewinnung von qualifizierten Kräften für die Kindertagesstätte erreicht werden. Die Anzahl von Kräften nach den Absätzen 2 bis 4 muss in einem ausgewogenen Verhältnis zur Anzahl der pädagogischen Fachkräfte gemäß § 9 und Absatz 1 stehen.“

Artikel 4

Bekanntmachungserlaubnis

- (1) Das für Jugend zuständige Mitglied der Landesregierung kann den Wortlaut des Kindertagesstättengesetzes in der vom Inkrafttreten dieses Gesetzes an geltenden Fassung im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg Teil I bekannt machen.
- (2) Das für Jugend zuständige Mitglied der Landesregierung kann den Wortlaut der Kita-Personalverordnung und der Kindertagesstätten-Betriebskosten- und Nachweisverordnung in der vom Inkrafttreten dieses Gesetzes an geltenden Fassung im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg Teil II bekannt machen.

Artikel 5

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. August 2017 in Kraft.

Potsdam, den 10. Juli 2017

Die Präsidentin
des Landtages Brandenburg

Britta Stark